



Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dreijähriger Tätigkeit (§ 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO, §§ 11, 12 EuRAG) – Eingliederung –

Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9
10179 Berlin

Anlagen (beigefügtes Merkblatt beachten)

Name	Vorname	
Geburtsname	Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer (auch Mobil):	
	E-Mail-Adresse:	
Kanzlei (Firma / Name des Arbeitgebers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer:	
	E-Mail-Adresse:	

Ich beantrage, mich einzugliedern und zur Rechtsanwaltschaft im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin zuzulassen.

- Ich bin seit dem _____ ohne Unterbrechung als niedergelassene(r) europäische(r) Rechtsanwalt/wältin effektiv und regelmäßig auf dem Gebiet des deutschen Rechts (einschließlich des Gemeinschaftsrechts) tätig

bei Unterbrechung(en):

- Die Unterbrechung(en) dauerte(n) vom _____ bis zum _____ und vom _____ bis zum _____.

Datum:

Unterschrift

Hinweis: Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die etwaige Einrichtung von Zweigstellen oder einer weiteren Kanzlei der eigenen als auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

Fragebogen

zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

§ 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO, §§ 11, 12 EuRAG

- Eingliederung -

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorge-sehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gestellt (§ 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO, §§ 11, 12 EuRAG – Eingliederung)?	§ 26 Abs. 2 VwVfG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2	a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden? b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Die Rechtsanwaltskammer hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem BZRG (§ 41 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. Abs. 5 BZRG), d. h., die für ein Führungszeugnis geltenden Begrenzungen (§ 32 BZRG) finden ihr gegenüber keine Anwendung. Anzugeben sind alle Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verurteilungen, sofern keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiederzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205 a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist. Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfes zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO). § 7 Nr. 1 - 5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: _____
			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: _____
3	Sind gegen Sie beamtenrechtliche oder richterliche Disziplinarmaßnahmen oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	Sind gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: _____
			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: _____
5	Erklären Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 7 Nr. 6 BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern könnten?	§ 7 Nr. 7 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
7	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Beruf als Rechtsanwalt/wältin noch eine sonstige, nicht-anwaltliche Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nrn. 8 und 10 BRAO Anzugeben ist jede nichtanwaltliche Tätigkeit, gleich ob selbständig, freiberufliche oder unselbständig. Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
9	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet? b) Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 882b ZPO) eingetragen?	Vgl. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____

10	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 7 Nr. 9 BRAO	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
11	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat?	Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
12	Werden bei einer sonstigen Stelle im öffentlichen Dienst Personalakten über Sie geführt? Sind Sie mit der Einsichtnahme in die Personalakten von öffentlichen Stellen durch die Rechtsanwaltskammer einverstanden?	Ggf. angeben, wo diese Personalakten angefordert werden können: Auf § 26 Abs. 2 VwVfG wird hingewiesen.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Die vorstehenden Fragen habe ich vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Die Zulassungsgebühr in Höhe von 256,-- € ist überwiesen.

Das Informationsschreiben über die Datenerhebung und –verarbeitung habe ich zur Kenntnis genommen:
https://www.rak-berlin.de/mitglieder/formulare_merkblaetter.php

Ort: _____ Datum: _____

 Unterschrift

Erklärung zur Vereidigung

Im Falle einer Zulassung soll meine Vereidigung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (§ 12 a BRAO) in folgender Form erfolgen:

Berufseid mit religiöser Beteuerung

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Berufseid ohne religiöse Beteuerung

„Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen.“

Ich möchte aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten (§ 12a Abs. 4 BRAO) und werde daher ein Gelöbnis leisten:

„Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen.“

Datum:

Unterschrift

**Anmeldung für den internen Mitgliederbereich der Website der
Rechtsanwaltskammer Berlin:**

- Anmeldung für den Mitgliederbereich zur Nutzung des Stellenmarktes, des Mitgliederforums und der Kontaktdaten der Berliner Gerichte.

- Anmeldung für den Mitgliederbereich zur Nutzung der Anwaltssuche.

Für beide Anmeldungen erforderliche E-Mail-Adresse:

Unterschrift

Soweit Sie uns hier oder im Personalbogen eine E-Mail-Adresse angeben, erhalten Sie monatlich den Link zum digitalen Kammerton.

Etwa 10 Tage nach Ihrer Zulassung sind Sie registriert und können im Mitgliederbereich unter Anmeldung Mitgliederbereich Ihr Passwort anfordern:
https://www.rak-berlin.de/mitglieder/anmeldung_mitgliederbereich.php

Erklärung zu beruflichen Zusammenschlüssen im Herkunftsstaat

Rechtsanwälte dürfen sich mit Mitgliedern einer deutschen Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden (§ 59a Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung [BRAO]).

Eine gemeinschaftliche Berufsausübung ist auch zulässig mit Anwälten aus europäischen Staaten (Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz) oder Anwälten, die gemäß § 206 BRAO berechtigt sind, sich in der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen, jedoch ihre Kanzlei im Ausland unterhalten und deshalb nicht Mitglieder einer deutschen Rechtsanwaltskammer sind (§ 59a Abs. 2 Nr. 1 BRAO).

Weiterhin ist grundsätzlich eine gemeinschaftliche Berufsausübung zulässig mit ausländischen Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern (Einzelheiten sind in § 59a Abs. 2 Nr. 2 BRAO geregelt).

Unzulässig sind berufliche Zusammenschlüsse mit hier nicht genannten Berufsträgern. Dies gilt auch für eine anwaltliche Tätigkeit in Anwaltssozietäten, die teilweise im Eigentum von nichtsozietätsfähigen Dritten stehen. Dies gilt beispielsweise bei berufsfremden Investoren. Unzulässig ist nach bundesdeutschem Berufsrecht somit die anwaltliche Tätigkeit in so genannten *Alternative Business Structures (ABS)* in England und Wales und vergleichbaren Zusammenschlüssen nach dem Recht anderer Staaten.

Ich bin Einzelanwalt

Ich arbeite in einem beruflichen Zusammenschluss mit folgenden Berufsträgern zusammen: () Anwälten () Patentanwälte () Steuerberater () Wirtschaftsprüfer () vereidigte Buchprüfer

Hiermit versichere ich, dass ich nicht an einem beruflichen Zusammenschluss beteiligt oder bei einem solchen als angestellter Anwalt tätig bin, an dem berufsfremde Kapitalgeber beteiligt sind.

Datum

Unterschrift

Merkblatt

zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dreijähriger Tätigkeit als niedergelassene(r) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin auf dem Gebiet des deutschen Rechts (§ 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. §§ 11,12 EuRAG)

I. Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist unter Verwendung der vorgesehenen Formulare bei der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin einzureichen. Die Formulare müssen vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben sein. Schriftstücken in einer anderen als der deutschen Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Der Antrag auf Eingliederung ist schriftlich an die Rechtsanwaltskammer zu richten. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) vollständig ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen (Vordruck)
- b) Nachweise gemäß § 12 EuRAG (Fallliste) - *siehe unten II*
- c) ausgefüllter und unterschriebener Personalbogen (Vordruck) mit Lichtbild
- d) Nachweis über die Staatsangehörigkeit (begl. Kopie eines gültigen Identitätspapiers) - *sofern nicht im Aufnahmeantrag erfolgt*
- e) Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zum Anwaltsberuf. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein
- f) Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige Umstände bekannt sind, die die Eignung des/der Antragstellers/-in für den Beruf des/der Rechtsanwalts/anwältin in Frage stellen – *nicht älter als drei Monate, vgl. oben e)*
- g) Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über Vorstrafen – *nicht älter als drei Monate, vgl. oben e)*
- h) Geburtsurkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung *sofern nicht im Aufnahmeantrag erfolgt*
- i) Ggf. Nachweis über den akademischen Grad (Original oder öffentlich beglaubigte Ablichtung) - *sofern nicht im Aufnahmeantrag erfolgt*
- j) Ggf. Unterlagen zur Syndikustätigkeit

II. Nachweis über Tätigkeit auf dem Gebiet des deutschen Rechts

Mit dem Antrag ist die effektive und regelmäßige, mindestens dreijährige rechtsberatende Tätigkeit in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, nachzuweisen.

In zeitlicher Hinsicht ist die Mitgliedschaft in einer deutschen Rechtsanwaltskammer für die Dauer von drei Jahren zwingend notwendig (§§ 11 Abs. 1 S. 1, 13 Abs. 1 S. 1 EuRAG). Nicht ausreichend ist eine Tätigkeit als dienstleistender europäischer Rechtsanwalt, denn in dieser Eigenschaft sind die anwaltlichen Vertretungsrechte eingeschränkt. Kürzere Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben außer Betracht (§ 11 Abs. 1 EuRAG). Unterbrechungen bis zu einer

Dauer von maximal drei Wochen sind daher grundsätzlich unbeachtlich. Bei besonderer Häufung solcher Unterbrechungen oder anderen Ausnahmefällen können sie aber beachtlich sein (§ 11 Abs. 2 EuRAG).

Zum Nachweis der inhaltlich effektiven Tätigkeit ist eine Fallliste vorzulegen (§ 12 EuRAG). Diese enthält alle von Ihnen als niedergelassene(r) europäische(r) Rechtsanwalt/wältin bearbeiteten Beratungs- und Vertretungsfälle im deutschen Recht. Die Falllisten müssen folgende Angaben enthalten: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand (vgl. Anlage). Soweit Sie als angestellte(r) Anwalt/Anwältin für andere Kollegen tätig sind, ist eine Bestätigung und anwaltliche Versicherung dafür erforderlich, dass die von Ihnen aufgelisteten Fälle von Ihnen selbständig bearbeitet worden sind. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist befugt, anonymisierte Arbeitsproben anzufordern. Sie müssen der Rechtsanwaltskammer alle Auskünfte erteilen und ihr alle Unterlagen übermitteln, die für den Nachweis geeignet sind. Die Rechtsanwaltskammer kann Sie auffordern, Ihre Angaben und Unterlagen mündlich oder schriftlich zu erläutern. Da der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin vom Zeitpunkt der Zulassung an für das rechtssuchende Publikum nicht mehr von einem in Deutschland ausgebildeten anwaltlichen Berufsträger zu unterscheiden ist, dürfen an den Umfang und die Art der Tätigkeit keine zu geringen Anforderungen gestellt werden (BGH NJW 2011, 1517 Rn. 24 f.). Eine Tätigkeit im Unionsrecht, die ausschließlich Bezüge zum Recht eines anderen europäischen Staates aufweist (z.B. im Herkunftsstaat akquirierte Mandate), hält der BGH für nicht berücksichtigungsfähig (a.a.O., Rn. 23).

III. Verfahren

Die Rechtsanwaltskammer entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die Zulassung darf erst erfolgen, wenn der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt. Die Zulassung wird mit Vereidigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde (§ 12 Abs. 1 BRAO) wirksam. Sollte der Antrag abgelehnt werden, erhält der/die Antragsteller/in einen rechtsmittelfähigen Bescheid, der gerichtlich überprüft werden kann.

IV. Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

V. Berufsbezeichnung

Nach der Zulassung lautet die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ bzw. „Rechtsanwältin“. Sofern die Zulassung im Herkunftsstaat fortbesteht, kann zusätzlich die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates verwendet werden.

VI. Beendigung des Status als europäischer Rechtsanwalt

Mit der Zulassung als Rechtsanwalt/wältin wird die bisherige Aufnahme als (herkömmlische(r)) europäische(r) Rechtsanwalt/wältin konkludent beendet. Da die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer nicht mehr von der Zugehörigkeit zum Anwaltsberuf im Herkunftsstaat abhängig ist, kann der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin die dortige Registrierung beenden.

Fallliste

Anlage zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Teil I: Gerichtliche Verfahren

Für die Fallliste bitte einen Schriftgrad von 10/12 Punkte verwenden

Lfd. Nr.	Aktenzeichen <i>(kanzleiintern bzw. gerichtlich)</i>	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand <i>(laufend? Falls beendet: Wann und wie?)</i>
1	066/15 222 C 298/16 Amtsgericht Charlottenburg 64 S 107/17 Landgericht Berlin	Wohnraummiete	Im Auftrag der Mieterin wird der Kautionsrückforderungsanspruch aus einem beendeten Mietverhältnis geltend gemacht. Besonderheit des Falles ist, dass das Haus 4 Monate nach Rückgabe der Mietsache an einen Dritten veräußert wurde. Da der Kautionsrückzahlungsanspruch bereits entstanden war und nach klägerischer Auffassung die Erwerberin nicht mehr in das bereits abgeschlossene und abgewickelte Mietverhältnis eingetreten ist, wurde der Anspruch durch mich zunächst gegenüber der Voreigentümerin geltend gemacht. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, da das Amtsgericht noch von einem Eintritt der Erwerberin in das Abwicklungsverhältnis ausgegangen ist, gegen die Entscheidung habe ich für die Mandantin Berufung eingelegt.	09.11.2015	laufendes Mandat
2	405/16 15 C 92/16 Amtsgericht Köpenick	Wohnraummiete	Im Auftrag der Vermieterin wurde gegenüber dem Mieter die Zustimmung zur Mieterhöhung verlangt. Nachdem der Mieter der Mieterhöhung nicht zugestimmt hat, wurde von mir Klage auf Zustimmung erhoben. Der Mieter wurde antragsgemäß zur Zustimmung verurteilt.	14.01.2016	03.09.2016 abgeschlossen

außergerichtliche Fälle

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand (laufend? Falls beendet: Wann und wie?)
64	505/16	Wohnraummiete	Im Auftrag des Vermieters werden Mietrückstände sowie eine Nachforderung aus der letzten Betriebskostenabrechnung geltend gemacht. Nach dem anwaltlichen Aufforderungsschreiben konnte mit der Gegenseite eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen werden, die bislang regelmäßig bedient wird.	16.02.2016	laufendes Mandat
65	510/16	Wohnraummiete	Im Auftrag der Vermieterin wurden gegenüber den früheren Mietern aus einem beendeten Mietverhältnis noch ausstehende Mieten geltend gemacht. Die Mieter erhoben gegen die Nachforderungen aus einer Betriebskostenabrechnung Einwendungen und erklärten die Aufrechnung mit angeblichen Gegenforderungen aus einer Hausmeistertätigkeit. Nach umfangreichem Schriftverkehr wurde mit den früheren Mietern ein Vergleich über die Restforderung geschlossen. Die Zahlung des Vergleichsbetrages steht noch aus.	09.03.2016	laufendes Mandat
66	512/16	Wohnraummiete	Der Mandant, Mieter einer Wohnung, bat um Prüfung der Betriebskostenabrechnung. Die Betriebskostenabrechnung wies einen sehr hohen Nachzahlungsbetrag bei den Wasserkosten auf. Nach Prüfung der entsprechenden Abrechnungsbelege war festzustellen, dass der Vermieter zwischenzeitlich Einzelzähler in den Wohnungen installiert hatte. Da der Mieter tagsüber mehrere Kinder in seiner Wohnung beaufsichtigt, war der verbrauchsabhängige Mehrverbrauch plausibel.		abgeschlossen

			Mit der Hausverwaltung konnte dann eine Ratenzahlung bezüglich der Nachforderung vereinbart werden.		
67					
68					

Hiermit versichere ich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.

Berlin, den